Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2002

3940

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2002,

beschliesst:

- I. Die Änderung vom 30. Januar 2002 der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege wird genehmigt.
 - II. Mitteilung an der Regierungsrat.

Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege (Änderung)

(vom 30. Januar 2002)

- I. Die Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968 wird wie folgt geändert:
- § 52. Soweit diese Verordnung nicht den Regierungsrat als zu- Vollzugsauftrag ständig erklärt, obliegt ihr Vollzug der Gesundheitsdirektion und bei Schulen für Krankenpflege- und Krankenhauspersonal der Bildungsdirektion. Die Direktionen können Ausführungsbestimmungen erlassen.

Kontrolle, Grenzen der Beitragsberechtigung § 53. Die zuständigen Direktionen sind befugt, zur Überprüfung der Voraussetzungen und zur Berechnung der Beiträge Inspektionen durchzuführen und die Betriebsführung der Krankenhäuser und der anderen beitragsberechtigten Einrichtungen zu kontrollieren.

Den Organen der zuständigen Direktionen sind die erforderlichen Auskünfte sowie Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

Absatz 3 unverändert.

Vorschusszahlungen

- § 54. Die zuständigen Direktionen können auf Rechnung zugesicherter Beiträge für Bauten und kostspielige Anschaffungen, ausnahmsweise auch auf Rechnung künftiger Betriebsbeiträge, Vorschusszahlungen bewilligen.
- II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonsrat.
 - III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

Im Hinblick auf die künftige Konzeption in der Berufsbildung, nach der die Ausbildung im Gesundheitswesen dem neuen Berufsbildungsgesetz unterstellt und in das Gesamtkonzept der Berufsbildung eingebaut werden soll, hat der Regierungsrat beschlossen, auch auf kantonaler Ebene die Zuständigkeiten im Bereich der Berufsbildung zusammenzuführen und die Ausbildung der Berufe im Gesundheitswesen auf den 1. Januar 2002 der bereits für die übrige Berufsbildung zuständigen Direktion, d. h. der Bildungsdirektion, zu unterstellen. § 2 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes wurde deshalb am 29. Oktober 2001 dahingehend geändert, dass in Ergänzung der allgemeinen Zuständigkeit der Gesundheitsdirektion der Vollzug der besonderen Vorschriften über die Berufsbildung im Gesundheitswesen durch die zuständige Direktion vorbehalten bleibt. Die Gesetzesänderung wurde rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Diese Neuordnung der Zuständigkeitsregelung beim Vollzug der Berufsbildung im Gesundheitswesen bedingt auch eine Anpassung der dem Gesundheitsgesetz nachgeordneten Erlasse. § 52 der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968 überträgt den Vollzug, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist, der Gesundheitsdirektion. Diese Bestimmung ist deshalb rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in der Weise zu ergänzen, dass der Vollzug bei Schulen für Krankenpflege- und Krankenhauspersonal neu der Bildungsdirektion obliegt. In den nachfolgenden §§ 53 (Kontrolle, Grenzen der Beitragsberechtigung) und 54 (Vorschusszahlungen) ist «Gesundheitsdirektion» durch «zuständigen Direktionen» zu ersetzen. Weitere Anpassungen der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege sind nicht erforderlich.

Gemäss § 83 lit. a des Gesundheitsgesetzes sind Verordnungen auf dem Gebiete der Staatsbeiträge dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Notter Husi